

Für eine moderne Gewässerpflege – Einführung in eine Reform der Grundlagen der Wasser- und Bodenverbände *)

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (1), 16-24

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung „Gebühren und Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden in Schutzgebieten“ vom 11.06.–12.06.2004 in der Brandenburgischen Akademie Schloss Criewen

Die Wasserwirtschaft ist in Deutschland Ländersache, folglich herrscht auf dem Gebiet der Wasser- und Bodenverbände 16-fache Kleinstaaterei. Hier soll der Brandenburger Weg dargestellt werden.

In Brandenburg sieht die Situation folgendermaßen aus: Den Wasser- und Bodenverbänden (WBV) obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, nach Vereinbarung mit dem Landesumweltamt auch die Unterhaltung einzelner Gewässer I. Ordnung. Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erheben die Verbände bei ihren Mitgliedern Beiträge nach § 80 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit der entsprechenden Verbandssatzung. Zahlende Mitglieder im Verband sind einerseits die Gemeinden des Verbandsgebietes für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und zweitens die Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden–GUVG).

Weder das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) noch die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände sehen eine Befreiungsmöglichkeit für die Zahlung der Beiträge an den Verband vor.

Entsprechend dem GUVG sind alle Kommunen im Bereich eines Wasser- und Bodenverbandes Mitglied desselben und haben entsprechend ihrer Flächengröße Beiträge zu leisten. Der Flächenmaßstab ist hier also vorgeschrieben.

Die Kommunen sind wiederum gemäß § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) berechtigt, diese Beiträge in Form von Gebühren an die jeweiligen Flächeneigentümer weiter zu geben, wobei die Maßstäbe, nach denen die Gebühren weiter gegeben werden, strittig sind. In der Regel geben die Gemeinden der Einfachheit halber die Beiträge an die Flächeneigentümer in Form von Gebühren entsprechend der Flächengröße (Flächenmaßstab) weiter.

Grundlage für den Maßstab war bis zum 01.02.2004 § 7 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Paragraph 7 bestimmt, dass die Gemeinden diese Beiträge denjenigen auferlegen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Eigentümer von grundsteuerpflichtigen Grundstücken, denen die Leistungen des Wasser- und Bodenverbandes zugutekommen, haben demnach Gebühren an die Gemeinde zu zahlen.

Für die Zahlung der Gebühren der einzelnen Grundstückseigentümer an die Gemeinden sieht das KAG keine Befreiungsmöglichkeit vor. Eine Regelung von Befreiungstatbeständen in der Abgabensatzung der Gemeinde wäre auf Grund ihrer Finanzhoheit aber möglich. Angesichts der Haushaltssituationen der Kommunen machen diese aber davon keinen Gebrauch.

Seit dem 1. Februar 2004 gibt es eine andere Rechtslage: Das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBL.I S. 294) hat die bisherigen Anspruchsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Gewässerunterhaltung verändert. Durch die Streichung des § 7 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und die Änderung von § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist nun die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge der Gemeinden auf die Grundstückseigentümer einerseits frei gestellt und andererseits nur noch auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) möglich. Das KAG findet durch Verweisung lediglich hinsichtlich der Bestimmungen über den Mindestinhalt einer Abgabensatzung und des Verfahrens der Abgabenerhebung Anwendung.

Im § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist aber nun der undifferenzierte Flächenmaßstab für die Umlegung der Verbandsbeiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer in Form von Gebühren festgeschrieben. Die Gemeinden sind aber frei, erstens, ob sie die Beiträge in Form von Gebühren auf die Grundstückseigentümer umlegen und zweitens, auf welche Weise sie das tun. Dass die Gemeinden auch in Zukunft von der Umlagemöglichkeit Gebrauch machen werden, ist angesichts der kommunalen Haushaltssituation außer Zweifel. Offen ist allerdings, wie sie dies tun werden. Die Gemeinden müssen sich jedenfalls Gedanken machen, auf welcher Grundlage sie die Umlageerhebung 2004 stützen wollen, da die derzeitige Satzungsgrundlage, nämlich § 7 KAG zum 01.02.2004 entfallen ist.

In Brandenburg also wurde die Gebührenerhebung aus dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in das Wassergesetz verlagert. Hier also, in einer Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes liegt auch der Schlüssel für eine gerechte und transparente Regelung der Gebührenerhebung für die Zukunft.

Das Verwaltungsgericht Potsdam stützt sich auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach der Gleichheitsgrundsatz nicht die Wahl des zweckmäßigen, besten und gerechtesten Gebührenmaßstabes fordere, der undifferenzierte Flächenmaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab also nicht zu beanstanden sei. Das Gericht räumt den kommunalen Satzungsgebern also ein sehr weites satzungsgeberisches Ermessen ein. Aber auch das Verwaltungsgericht muss eine Grenze ziehen zwischen einer gerade noch hinnehmbaren undifferenzierten Regelung und nicht mehr zu rechtfertigender willkürlicher Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.

Zu einem einführenden Vortrag gehört ein Rekurs auf die gesellschaftlichen, politischen, ja philosophischen Grundlagen einer solchen solidarischen Umlage wie den Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände. Prinzipiell handelt es sich hierbei um ein uraltes Instrument. Schon im Mittelalter hieß es an den Küsten, wer nicht deichen will, muss weichen. Es gab immer Gemeinschaftsaufgaben, die

solidarisch erledigt wurden, ohne dass Aufwand und Nutzen in der betroffenen Gruppe immer gleichmäßig und gerecht verteilt waren.

Ende des 19. Jahrhunderts schuf BISMARCK in seiner Revolution von oben als Antwort des Obrigkeitsstaates auf die soziale Frage die dann von vielen europäischen Ländern übernommene Sozialgesetzgebung. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung - dazu kam in den letzten Jahren noch die Pflegeversicherung - beruhen letztendlich auf einer solidarischen Umlage. Dieses Umlageverfahren hat sich jahrzehntelang bewährt, ist aber in den letzten 10-20 Jahren in eine schwere Krise gekommen und hat mittlerweile den Sozialstaat an den Rand des Bankrotts geführt. Die Gründe sind schnell in Erinnerung gerufen:

Die Sozialversicherung ist daran gescheitert, dass die Menschen immer älter werden, die Lebensarbeitszeiten immer kürzer, die Kinder immer weniger und die Ansprüche immer höher. Außerdem wurden der medizinische Fortschritt immer teurer und der Missbrauch immer größer. Die Politik hat zaghafte versucht, das Prinzip der solidarischen Umlage durch eine Eigenbeteiligung zu ergänzen, allerdings nicht prozentual an den tatsächlich angefallenen Kosten, sondern pauschal, beispielsweise durch 10,- € Praxisgebühr. Die Steuerungs- und Einspareffekte sind dabei gering, es geht nur um Mittelbeschaffung für das System.

Trotz des erwiesenen Scheiterns der sozial-solidarischen Umlagesysteme hat die gegenwärtige Regierung neue Umlagesysteme geschaffen, beispielsweise zur Subventionierung regenerativer Energieformen oder die Umlage zur Behebung eines temporären Lehrstellenmangels. Über beide Zwangsumlagen möchte ich hier inhaltlich nicht streiten, aber darauf verweisen, dass es sich in beiden Fällen erklärtermaßen um vorübergehende Maßnahmen und keine Dauerumlageverfahren handelt.

Zur weiteren Systematisierung sollte man auch zwischen Steuern, Abgaben und Umlagen unterscheiden. Mit der Steuergesetzgebung verschafft sich die öffentliche Hand, also Bund, Länder und Gemeinden, auf mehr oder weniger transparente und gerechte Weise Mittel für den Globalhaushalt unter der Verantwortung des Parlamentes. Abgaben gehen zwar auch an die öffentliche Hand, sind aber zweckgebunden, während Umlagen Belastungen innerhalb eines begrenzten Kreises natürlicher oder juristischer Personen solidarisch ausgleichen sollen. Dabei ist aber an Risiken und Belastungen gedacht, die prinzipiell jeden treffen können, heute diesen, morgen jenen. Das individuelle Risiko, das also jeden betreffen könnte und im Einzelfall von jedem Einzelnen nicht zu tragen ist, wird auf viele Schultern verteilt.

Dabei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es für den zahlenden Betrieb, was seine Betriebsbilanz angeht, relativ egal ist, ob es sich um Steuern, Abgaben oder um Umlagen handelt, er hat die entsprechenden Beträge aufzubringen und in seine Bilanzen einzustellen, was zwangsläufig zur Verteuerung seiner Produkte und Dienstleistungen und zu Wettbewerbsnachteilen führt.

In diese Systematik lassen sich die Wasser- und Bodenverbände, zumindest in Brandenburg, nicht einfügen. Es handelt sich hierbei eben nicht um eine solidarische Umlage, die das individuelle Risiko oder die individuelle Belastung, die potentiell jeden treffen kann, auf viele Schultern verteilt und dadurch für alle mindert. Vielmehr handelt es sich bei diesem System erstens eindeutig um ein Umverteilungssystem

von Vielen, die nicht und niemals von den Risiken und Belastungen, aber auch von möglichen Vorteilen betroffen sind, auf einige Wenige, die immer davon betroffen sind. Zweitens handelt es sich um ein System, bei dem alle Betroffenen, also die Zahlenden, keinerlei Einfluss auf die Verwendung der von ihnen eingezahlten Mittel haben. Über beides wird zu reden sein:

Gebührenpflichtig sind in Brandenburg also alle Grundstückseigentümer entsprechend der Flächengröße ihrer Grundstücke. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig vom Nutzen oder möglicherweise auch Schaden, den die Arbeit der Wasser- und Bodenverbände mit sich bringt.

Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände ist als Pflichtaufgabe nach wie vor im Wesentlichen die schnellstmögliche und vollständige Ableitung des Wassers aus der Landschaft. Natürlich haben auch die Wasser- und Bodenverbände begriffen, dass angesichts des rasanten Klimawandels und der damit verbundenen Versteppung Brandenburgs die Wasserableitung allein keine auf Dauer hinreichende Legitimation ihrer Arbeit bedeutet und deswegen in ihre Satzungen als zusätzliche Aufgaben einen bunten Kranz hübscher Dinge bis hin zum Naturschutz geschrieben, das ändert aber in der Praxis nichts an der Grundausrichtung der Wasser- und Bodenverbände.

In der Tat gibt es auch noch heute in Brandenburg Eigentümer und Pächter, die von den Entwässerungsarbeiten der Wasser- und Bodenverbände profitieren, beispielsweise in den Poldern des Nationalparks oder auch im Randow-Welse-Bruch.

Ohne die Entwässerungsmaßnahmen wären einige Grünflächen nicht so intensiv zu bewirtschaften, wie das in den letzten Jahrzehnten üblich geworden ist. Auf der anderen Seite gibt es viele Landwirte auf der Höhe oder auf Sand, aber auch die Waldbesitzer, die von den Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände nicht und niemals profitieren, sondern für die deren Arbeiten sogar abträglich und nachteilig sind. Aber auch die Waldbesitzer und die Landwirte auf der Höhe, die keinen Nutzen von der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände, sondern eher sogar einen Schaden haben, sind entsprechend ihrer Flächengröße zur Gebührezahlung verpflichtet. Wir werden im Laufe der Veranstaltung die Stellungnahmen der Waldbesitzer und der Landwirte hören.

Auf der anderen Seite soll nicht verschwiegen werden, dass es sich bei den flächendeckend arbeitenden Wasser- und Bodenverbänden im Wesentlichen auch um AB-Maßnahmen handelt, auch wenn das nicht gern zugegeben wird, aber bekanntlich sind die unausgesprochenen Wahrheiten immer die wichtigsten. Nun ist gegen eine wohl durchdachte Beschäftigungspolitik für sozial Schwache, die ansonsten der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe anheimfallen würden, im Prinzip nichts einzuwenden, bleibt nur die Frage, warum die dadurch entstehenden Kosten nicht von der Solidargemeinschaft der Steuerzahler, sondern von der begrenzten Solidargemeinschaft der Grundstückseigentümer aufgebracht werden sollen. Auch stellt sich die Frage, mit welchen sinnvollen Aufgaben solche Beschäftigten betraut werden sollen und wer letztendlich darüber zu entscheiden hat, der Gebührenehmer oder die Kommunen.

Auch die Kommunen sind jedenfalls überwiegend mit der jetzigen Situation nicht glücklich. Zwar profitieren sie davon, dass die in den Wasser- und Bodenverbänden

Beschäftigten nicht der Sozialhilfe anheimfallen, sie profitieren davon, dass sie über die Wasser- und Bodenverbände Mitbestimmungsmöglichkeiten haben, sie sind aber enorm belastet durch den erheblichen Verwaltungsaufwand, durch Bescheide, Widerspruchsbescheide, Klagen usw.. Zwar können sie den Verwaltungsaufwand auch noch auf die Grundstückseigentümer umlegen und damit weiter kostentreibend wirken, sie schwächen aber so zusätzlich die regionale Wirtschaft und damit auch das kommunale Steueraufkommen. Von daher gibt es auch bei den Kommunen den Wunsch, von diesen bisherigen Pflichtaufgaben entlastet zu werden.

Abschließend sei auch noch auf den Naturschutz eingegangen, der in besonderer Weise von den Beiträgen zu den Wasser- und Bodenverbänden betroffen ist. Wie ich schon ausführte, gibt es unter den Landwirten Betriebe, die eindeutig und ständig von den Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände profitieren und andere, die niemals Vorteile und häufig sogar Nachteile von deren Arbeit haben, was ja auch für die Waldbesitzer zutrifft. Auch wenn der Naturschutz heute in vielen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände sein Plätzchen gefunden hat, sind die praktischen Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände im Gelände heute der Verwirklichung der Naturschutzziele nicht nützlich, sondern in der Regel sogar abträglich.

Ich will das wieder am Nationalpark Unteres Odertal verifizieren. Ein Auennationalpark braucht Wasser, sonst ist er kein Auennationalpark, und dieses Wasser muss auf möglichst natürliche Weise möglichst lange im Gebiet sein. Nur dann entwickeln sich die auentypischen Pflanzen und Tiere, also das Ökosystem der Flussaue, nur dann können die Wiesenbrüter ungestört von Fuchs und Marderhund oder zweibeinigen Unruhestiftern ihre Brut großziehen.

Im Unteren Odertal werden immer noch nach einer Verordnung von 1931 die im Winter überfluteten Polder spätestens ab Mitte April eines jeden Jahres vom Wasser entleert, beispielsweise durch sauber gekrautete Entwässerungsgräben. Den letzten Rest besorgen energiefressende und kostenträchtige Pumpen. Politisch verantwortlich ist bizarrerweise das unter anderem auch offiziell für den Naturschutz zuständige Landwirtschaftsministerium, das diese Aufgaben an das Landesumweltamt weiterreicht. Viele der zur Entwässerung durchgeführten Arbeiten übernimmt dann der Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Auftragnehmer.

Ich möchte hier bewusst, und das ist mir wichtig, nicht den Wasser- und Bodenverband „Welse“ politisch in die Verantwortung nehmen, er muss die Aufgaben, die ihm die Kommunen und das Landesumweltamt übertragen, allein schon zur Beschäftigungssicherung übernehmen. Daraus ist ihm kein Vorwurf zu machen. Ich will ja nur die Zuständigkeiten klarlegen.

Größter Grundeigentümer im Unteren Odertal ist mit Abstand der Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“ e. V. mit mehreren tausend Hektar Flächen. Für die Flächen in der Zone II, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, übernehmen die Pächter die Gebühren zu den Wasser- und Bodenverbänden. Das ist systematisch korrekt, denn die Pächter sind auch die Nutznießer der Maßnahmen. Für die Flächen in der Zone I aber, die nicht genutzt und nicht verpachtet sind, muss der Eigentümer die Gebühren zahlen, obwohl er davon keinen Nutzen, sondern nur Schaden hat.

Vielleicht wird der eine oder andere staunen, wie ich den Bogen von der Philosophie der solidarischen Umlage hin zum konkreten Beispiel des Unteren Odertals spanne, aber genau diese Verbindung muss man sehen und ich denke, das Beispiel Nationalpark mit seinen Totalreservaten verdeutlicht das allgemeine Problem ausgezeichnet. Besonders deutlich ist das bei den bereits mit der Verabschiedung des Nationalparkgesetzes 1995 ausgewiesenen Totalreservaten, gut 1.100 ha. Viele sind im Besitz des Vereins und anderer Privateigentümer, weil sich das Landwirtschaftsministerium im Rahmen des seit vielen Jahren laufenden Flurneuordnungsverfahrens bisher nicht, wie es das Unternehmensflurbereinigungsverfahren eigentlich vorsieht, in den Besitz der Totalreservate gebracht hat. Wir haben hier also die perverse Situation, dass der gleiche Landtag, der Flächen zu Totalreservaten erklärt und damit den Eigentümern jeden Nutzen und alle Einkünfte verwehrt hat, dass der gleiche Landtag die Eigentümer verpflichtet, für diese Flächen Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände zu zahlen.

Die zweite Perversion ist, dass der gleiche Landtag, der die Totalreservate ausgewiesen und im Nationalparkgesetz konkret festgelegt hat, dass in diesen Gebieten ein natürliches, von Menschen weitgehend unbeeinflusstes Wasserregime herrschen soll, die Grundeigentümer verpflichtet, mit ihren Gebühren den Wasser- und Bodenverband zu finanzieren, der satzungsgemäß genau das Gegenteil von dem macht, was der Gesetzgeber vorgeschrieben hat. Die Situation ist also noch perverser, als man es sich zunächst überhaupt vorstellen kann.

Ich möchte das mit einem kurzen Zitat aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Juni 1995 erläutern. Das Nationalparkgesetz ist seinerzeit mit überwältigender Mehrheit aller im Parlament vertretenen Parteien beschlossen worden, heute hat man mitunter den Eindruck, dass es keiner mehr gewesen sein möchte. Aber das nur am Rande. Da heißt es lt. § 3 (Zweck des Nationalparks): „Inbesondere dient er (der Nationalpark) der Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse auf möglichst großer Fläche, der Erhaltung und Regeneration eines naturnahen Wasserregimes und des natürlichen Selbstreinigungspotentials des Stromes und der Aue (Flächenfilterfunktion) sowie der Erhaltung naturnaher Waldbestände und der langfristigen Regeneration von Forsten zu Naturwäldern.“ Die Wasser- und Bodenverbände haben satzungsgemäß eine dieser Zielstellung entgegengesetzte Aufgabenstellung.

Auch die finanzielle Größenordnung der Beträge ist erheblich. Bei den bereits ausgewiesenen 1.100 ha Totalreservaten handelt es sich jedes Jahr um eine Summe von ca. 11.000,- €. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass laut Gesetz weitere 4.000 ha Totalreservate bis 2010 ausgewiesen werden sollen. Zwar ist der Nationalpark wieder einmal in die Mühlen des Landtagswahlkampfes geraten, aber nach geschlagener Schlacht werden alle Kombattanten feststellen, dass es einen Nationalpark ohne einen Totalreservatsanteil von mindestens 50 % nicht geben wird. Das Ausweisungsverfahren hat jetzt, 10 Jahre nach der Gründung des Nationalparks, auch schon begonnen, passend zum Wahlkampfbeginn. Es ist aber gleich wieder bis zur neuen Legislaturperiode auf Eis gelegt worden.

Es muss also die Frage erlaubt sein, ob es nicht nur juristisch korrekt, sondern auch zumutbar ist, dem Eigentümer eines Grundstückes einerseits jeden Nutzen und jede

Einnahme zu verwehren und andererseits mit einer Umlage zu belasten, dazu noch mit einer Umlage, mit der genau das Gegenteil von dem finanziert wird, was Sinn, Zweck und Ziel eines Nationalparks ist, was nicht nur dem Nationalparkgesetz, sondern auch dem Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung des Bundes und auch der Satzung des Vereins als Projektträger diametral widerspricht. Das ist doch gleichsam so, als ob man einen Tugendverein zwänge, ständig einen Puff zu finanzieren! Die Misere ist, denke ich, hinreichend und markant geschildert.

Die eine Lösungsmöglichkeit, die von vielen Grundeigentümern, aber auch von vielen Kommunen favorisiert wird, liegt darin, die Kommunen von ihren kostenträchtigen Pflichtaufgaben zu entlasten und die Grundeigentümer selbst die auf ihrem Grundeigentum anfallenden Aufgaben im Umlageverfahren verwalten, finanzieren und durchführen zu lassen. Dann wären an Stelle der Kommunen die Grundstückseigentümer selbst Mitglieder im jeweiligen Wasser- und Bodenverband. Das wäre ein sehr moderner und zeitgemäßer Ansatz der Gerechtigkeit, der Transparenz und der Selbstverwaltung, hätte aber unter Umständen zur Folge, dass einige Flächen, deren intensive Bewirtschaftung hohe Entwässerungskosten verursacht, nicht mehr entwässert werden. Angesichts der agrarischen Überproduktion und des Preisverfalls wäre das volkswirtschaftlich kein Schaden, aber es muss darauf hingewiesen werden.

Anstelle der komplizierten Berechnung der Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände, die der Grundstückseigentümer den Gemeinden zu zahlen hat, wäre es viel einfacher, den kommunalen Grundsteuersatz entsprechend dem Bedarf der Wasser- und Bodenverbände anzuheben. Die Gemeinden könnten also heute schon ihre Verbandslasten über die Grundsteuer refinanzieren, also den Hebesatz entsprechend anheben. Das dient der Verwaltungsvereinfachung und damit der Kostenersparnis.

Es wäre aber auch insofern eine transparente und gerechte Lösung, als diejenigen, die keinerlei Nutzen und Gewinn aus ihren Flächen ziehen, im Rahmen des nachträglichen Erlasses der Grundsteuer auch nicht mit den Kosten für den Wasser- und Bodenverband belastet würden. Diese Lösung wird nach meinen Kenntnissen vom brandenburgischen Innenministerium favorisiert, dem auftragsgemäß eine Entlastung der Kommunen und eine effiziente Verwaltungsstruktur besonders am Herzen liegt.

Ich möchte es mit diesen beiden Vorschlägen, die ihren besonderen Charme erst in ihrer Kombination entfalten, bewenden lassen. Wir stehen hier vor einem Problem, das dringend einer Lösung bedarf und das auch bei gutem Willen aller rasch gelöst werden kann.

Anschrift des Verfassers:
DR. ANSGAR VÖSSING
Nationalparkstiftung Unteres Odertal
Schloss Criewen
16303 Schwedt/Oder

Nationalparkstiftung@Unteres-Odertal.info